

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses und
Lageberichts zum 31. Dezember 2015
an die
Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als PDF-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



Inhaltsverzeichnis

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	7
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB	
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	8
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	10
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
A) Vorjahresabschluss	14
B) Rechnungswesen	15
C) Jahresabschluss und Gesamtaussage	17
D) Lagebericht	20
V. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM	21
VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS GEMÄSS § 53 HGrG	
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	21
B) Vermögens- und Finanzlage	21
C) Ertragslage	23
D) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG	26
VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	27
VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	29



Testatexemplar

Bilanz	A I
Gewinn- und Verlustrechnung	A II
Anhang	A III
Lagebericht	A IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A V

Anlagen

Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BdF	Bundesminister der Finanzen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BiomasseV	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BStBl.	Bundessteuerblatt
D & O	Directors & Officers
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz



EGW	Einwohnergleichwert
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieStV	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EüVOA	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
GasGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h	Stunde
ha	Hektar
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGBEG	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KFA	Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen
KomAbwVO	Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser



KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
LAbwAG	Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
LStrG	Landesstraßengesetz
LKO	Landkreisordnung
LWEntG	Landesgesetz über die Einhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
OFD	Oberfinanzdirektion
PAngV	Preisangabenverordnung
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
PrüfungsVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
RH	Rechnungslegungshinweis
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen
SDLWindV	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen
SektVO	Sektorenverordnung; Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
StromGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung



StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
StromStG	Stromsteuergesetz
StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes
SysStabV	Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VNB	Verteilnetzbetreiber
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VZ	Veranlagungszeitraum



I. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat Dr. Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, durch Beschluss vom 22.09.2014 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat, Herrn Paul Junker, und dem Abschlussprüfer wurde am 18.08.2014 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO). Der Überleitung des Prüfungsvertrages auf die Dr. Burret GmbH wurde mit Schreiben vom 09.09.2015 zugestimmt.

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 2 i. V. m. § 85 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 GemO in Verbindung mit § 57 LKO sowie der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (PrüfungsVO). Der Prüfungsbericht wurde unter Beachtung des IDW PS 450 (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) erstellt. Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgte nach den „Grundsätzen für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ des IDW (IDW PS 400) sowie dem Prüfungshinweis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (IDW PH 9.400.3).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, wie bei allen uns erteilten Aufträgen, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend, die dem Bericht als Anlage beigefügt sind.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Betriebs durch den gesetzlichen Vertreter dar.

- Im Bereich der Streitkräfte ist aufgrund der ab dem 01.06.2016 durchgeführten Systemumstellungen mit Einbußen durch gesunkenes abrechnungsrelevantes Volumen bei gleichbleibenden Abfallmengen zu rechnen. Die möglichen Einsparungen bei den Entsorgungskosten durch die Einführung von Biotonnen in verschiedenen US-Bereichen sowie die Aufstellung von Behältern zur PPK-Erfassung (Papier/Pappe/Kartonage) werden diese Verluste aller Voraussicht nach nicht hinreichend ausgleichen können. In wie weit diese Entwicklungen den Gebührenhaushalt letztlich nachteilig beeinflussen werden, bleibt abzuwarten.
- Über den Kalkulationszeitraum 2017 hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK (Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.
- Die Müllgebühren des Landkreises konnten in den Jahren 2014, 2015 und 2016 stabil gehalten werden.
- Die Ergebnisse der Generalausschreibung nahezu aller aufwandserheblichen Dienstleistungen schlagen sich in der Gebührenkalkulation für 2017 nieder. Hier zeichnet sich eine rechnerische Kostensteigerung von rd. 88 T€ gegenüber den bisherigen jährlichen Erfassungs- und Transportkosten ab.
- Im Bereich der Dualen Systeme (betreffend Sammlung PPK-Fraktion) werden aufgrund vertraglicher Neugestaltung ab 2017 keine Mitbenutzungsentgelte (T€ 68 in 2015) mehr von Transportunternehmen vereinnahmt. Im Gegenzug entfallen zukünftig jedoch auch die bislang gewährten Auskehrzahlungen an die Betreiber der dualen Systeme (T€ 31 in 2015). Somit ergeben sich zukünftig per Saldo Mindereinnahmen in diesem Bereich.
- Schwer kalkulierbar sind nach wie vor die Mengen im Grünschnittbereich. Der Landkreis betreibt 39 Grünabfallsammelstellen, auf denen bisher jährlich zwischen 20.000 und 25.000 Tonnen Grünschnitt anfallen.



- Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei wird neben des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.
- Damit kann nach Auffassung der Leitung der Einrichtung derzeit im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs haben könnte.

Der Lagebericht enthält im Weiteren folgende Hinweise, die aus unserer Sicht bedeutsam sind:

- Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2015 weist einen Jahresgewinn von T€ 349 aus (im Vorjahr Jahresgewinn T€ 36).
- Der Einnahmeüberschuss 2014 (T€ 40) wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 12.10.2015 an den Einrichtungsträger in 2016 zurückgezahlt.
- Die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO hat der Betrieb erfüllt, da die Mindestverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.
- Die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow) betragen T€ 372.

Die Lagebeurteilung durch die Leitung der Einrichtung ist plausibel. Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt, welche die Entwicklung des Betriebes wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden könnten.



B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Rechnungslegungsvorschriften

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung wurden keine schwerwiegenden Verstöße gegen geltende Rechnungslegungsvorschriften i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Rechtsvorschriften

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung wurden keine Feststellungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (bedeutsame Unrichtigkeiten, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen) getroffen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung sind die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ (Anlage zum Prüfungsbericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ ergibt.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Diese Prüfung ist mithin keine Aufgabe der Abschlussprüfung.

Die Kasse ist örtlich und überörtlich zu prüfen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung deshalb gemäß KFA 1/1981 auf eine weitere Kassenprüfung verzichtet.

Die Überprüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrages. Deshalb empfehlen wir, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.



Die Leitung der Einrichtung ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 08.07.2016 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigAnVO erforderlichen Angaben enthält.

Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des Betriebes und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der §§ 316 ff. HGB und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Es wurden auch die Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl unserer risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.



Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte vor allem im Rahmen des IDW PS 720 (Anlage zu diesem Bericht). Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der von uns durchgeführten Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Die Prüfung wurde nach berufstüblichen Grundsätzen in Stichproben durchgeführt. Die Stichproben erfolgten durch bewusste Auswahl. Prüfungsschwerpunkte wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, den Guthaben bei Kreditinstituten, den Umsatzerlösen und dem Materialaufwand gebildet.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2015 begannen vor Ort am 04.07.2016. Der Entwurf des Prüfungsberichts wurde dem Auftraggeber am 28.10.2016 zugesandt.

Die Prüfung für das Jahr 2015 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,
Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater, und
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 08.07.2016 benannt:

Herr Kreisamtmann Michael Mersinger, Leiter Fachbereich 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)
sowie
Frau Kreisangestellte Carina Locher, Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2014 sind von Dr. Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk wurde am 03.08.2015 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 wurden über den Landrat am 05.10.2015 dem zuständigen Kreisausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2014 fand am 05.10.2015 eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Landrat und dem Kreisausschuss gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Stellungnahme des Kreisausschusses hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 12.10.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2014 in Höhe von € 36.108,43 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Einnahmeüberschuss 2014 der Einrichtung in Höhe von € 40.076,00 wird zum Ausgleich bereits übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren (ausgewirksamer Jahresverlust 2009) an den Einrichtungsträger übertragen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO erfolgte am 28.11.2015 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht in der Zeit vom 01.12. bis 09.12.2015 während der Geschäftszeiten bei der Kreisverwaltung zur Einsichtnahme ausliegt.

B) Rechnungswesen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit 01.01.1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung verwaltet.

Das Rechnungswesen der Einrichtung besteht aus Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss sowie Kostenrechnungen (§ 14 Abs. 1 EigAnVO). Die Finanzbuchhaltung wird entsprechend § 20 Abs. 1 EigAnVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

Im Rechnungswesen kommen die Programme „Finanzbuchhaltung“ Version Rel. 02.09. der Fa. EDV-Dienst Schilling & Co. Software GmbH, Bremen, und „KAVE“-Modul Abfallwirtschaft (Abrechnungssystem) der Fa. AJE Consulting GmbH & Co. KG, Roes (vormals Fa. Arnold Johann EDV-Beratung, Programmierung), zur Anwendung. Die beiden Programme sind miteinander verknüpft. Der Anlagen- und Abschreibungsnachweis wird seit 2005 über das Anlagenbuchhaltungsprogramm der Fa. EDV-Dienst Schilling geführt. Das Programm „Finanzbuchhaltung“ enthält u. a. ein Modul Kostenrechnung, welches jedoch zurzeit nicht genutzt wird.

Die Zugangsberechtigung für die Programme wurde durch individuelle Passwörter geregelt. Kein Mitarbeiter ist nach der uns erteilten Auskunft berechtigt, Programme zu ändern. Eine entsprechende schriftliche Anweisung liegt jedoch nicht vor.

Die Datensicherung erfolgt sowohl täglich in Form einer differentiellen Sicherung auf Festplatte als auch wöchentlich als Vollsicherung auf einer externen Festplatte. Die wöchentliche Sicherung wird auf ein Band überspielt. Die beiden vorhandenen Bänder, die jeweils nach 15 Wochen getauscht werden, haben eine Gesamtkapazität von 30 Wochensicherungen. Danach erfolgt im Wechsel eine Überschreibung der Bänder. Das jeweils andere Band wird im Katastrophenschutzraum der Kreisverwaltung aufbewahrt.

Für die Versionen liegen schriftliche Dokumentationen in Form von Handbüchern vor.



Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat im Auftrag der Fa. Schilling Software GmbH das Schilling Rechnungswesen Rel. 2.06. bestehend aus „Schilling Finanzbuchhaltung“ und „Schilling Anlagenbuchhaltung“ im Hinblick auf die Einhaltung der Buchführungsnormen nach deutschem Handels- und Steuerrecht geprüft und dabei im Zertifikat vom 08.10.2004 festgestellt, dass die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht.

Eine Lagerbuchhaltung für Restabfallsäcke sowie für Banderolen in Form einer in sich geschlossenen Nebenbuchhaltung ist nicht eingerichtet. Der Einkauf der Säcke, die überwiegend vom Lieferanten direkt an die Verkaufsstellen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen geliefert werden, wird direkt als Aufwand verbucht. Die Restmüllsäcke werden mit den Verbandsgemeindeverwaltungen auf Grundlage von deren Bestellungen abgerechnet. Auch über die Ausgabe der Restabfallsäcke durch die Kreisverwaltung selbst wird ein Ausgabeverzeichnis geführt. Nach den uns vorgelegten Unterlagen wurde zum 31.12.2015 für die bei der Kreisverwaltung lagernden Säcke und Banderolen eine Inventur durchgeführt. Der Materialverbrauch des Berichtsjahres wurde ausgehend hiervon rechnerisch ermittelt.

Das System druckt ein fortlaufend nummeriertes Journal aus. Die mit Nummern versehenen Belege werden chronologisch abgelegt. Auf den Sachkonten sind die Belegnummern vermerkt, sodass unmittelbar auf die Belege zugegriffen werden kann.

Für Kunden und Lieferanten werden in Nebenbuchhaltungen (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) Personenkonten geführt.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

C) Jahresabschluss und Gesamtaussage

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht wurden durch die Leitung der Einrichtung zu Prüfungsbeginn (Anfang Juli 2016) vorgelegt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden vom Landrat mit Datum vom 30.06./27.06.2016 unterzeichnet (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Die Zahlen des Jahresabschlusses wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999.

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen bewertet. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis, der Bestandteil des Anhangs ist.

Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern – wird unter „Finanzanlagen“ im doppischen Jahresabschluss des Landkreises Kaiserslautern ausgewiesen. Von einer Bilanzierung bei der „Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern“ wurde daher abgesehen.

Die unter den Vorräten ausgewiesenen Abfallsäcke sind als Restabfallsäcke zum Verkauf bestimmt. Über die Ausgabe der Abfallsäcke durch die Kreisverwaltung und die Verbandsgemeindeverwaltungen wurden in 2015 nachvollziehbare Aufzeichnungen geführt. Der Bestand an Abfallsäcken zum 31.12.2015 wurde nach den uns vorgelegten Unterlagen durch Inventur am 04.01.2016 ermittelt.

Die ausgewiesenen Forderungen sind in einer Summen-/Saldenliste Debitoren vom 13.06.2016 per 31.12.2015 nachgewiesen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag bewertet, wobei bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen wurde. Einzelwertberichtigungen waren zum 31.12.2015 keine zu verzeichnen.

Die zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch offenen Forderungen wurden uns in einer OP-Liste Debitoren vom 13.0.2016 mit T€ 207 angegeben. Darin enthalten sind Forderungen mit Fälligkeit seit 164 Tagen in Höhe von T€ 2 und Forderungen mit Fälligkeiten seit 529 Tagen in Höhe von T€ 104.



Von den restlichen Forderungen in Höhe von insgesamt T€ 101 entfallen T€ 42 auf Forderungen mit Fälligkeiten seit 894 Tagen und T€ 59 entfallen auf Forderungen mit älteren Fälligkeiten.

Zur Abdeckung der Zinsverluste, der Beitreibungskosten und des allgemeinen Ausfallrisikos wurden die noch offenen Forderungen pauschal wertberichtigt. Die Überprüfung der Pauschalwertberichtigung auf Basis der Altersstruktur ergab Folgendes:

Fälligkeit in 2014	€ 42.150,73	(ca. 35 %)	€ 14.800,00
Fälligkeit älter	€ 58.871,23	(ca. 70 %)	<u>€ 41.200,00</u>
			<u>€ 56.000,00</u>

Dementsprechend wurde die Pauschalwertberichtigung auf € 56.000,00 angepasst (Vorjahr € 62.000,00).

Die Aufgliederung der Forderungen entsprechend ihrer Restlaufzeiten wurde in einem Forderungsspiegel vorgenommen, der Bestandteil des Anhangs ist. Die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit den Kontoauszügen bzw. Saldenmitteilungen der Kreissparkasse Kaiserslautern überein.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages. Die Rückstellung für Alterszeitverpflichtungen nach dem sog. „Blockmodell“ wurde nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§ 249 Abs. 1 HGB i. V. m. dem Rechnungslegungsstandard „IDW RS HFA 3“) bewertet.

Im Berichtsjahr wurde eine Rückstellung für Gebührenangleichungen gem. § 8 KAG in Höhe von T€ 261 gebildet (Erlösminderung T€ 280 sowie Zinserträge aus Abzinsung in Höhe von T€ 19). Die Abzinsung erfolgte gem. § 253 Abs. 2 HGB über drei Jahre mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz. Wir weisen darauf hin, dass Kostenüberdeckungen gem. § 8 KAG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auszugleichen sind.

Die Verbindlichkeiten sind in einer Saldenliste Kreditoren vom 06.06.2016 zum 31.12.2015 nachgewiesen und grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Aufteilung der einzelnen Posten der ausgewiesenen Verbindlichkeiten entsprechend den Restlaufzeiten und unter Angabe der gegebenenfalls gewährten Sicherheiten wurde im Verbindlichkeitsspiegel vorgenommen, der Bestandteil des Anhangs ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Soweit wir nach berufsüblichen Grundsätzen in Stichproben prüften, wurden die Aufwendungen und Erträge im Wesentlichen stichtagsgerecht abgegrenzt.



Für das laufende Geschäftsjahr wurde ein Anhang erstellt, der Bestandteil des Jahresabschlusses ist (vgl. Anlage A III). Dieser enthält die gesetzlich geforderten Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren ordentlich vorbereitet. Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich folgende wesentliche erfolgswirksamen Änderungen:

- Verminderung der Pauschalwertberichtigung (Erlös T€ 6)
- Bildung einer Rückstellung für Gebührenaussgleich (Erlösminderung T€ 280 und Zinsertrag T€ 19)

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten VI. B. und VI. C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

D) Lagebericht

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB (vgl. Anlage A IV). Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 EigAnVO geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO).

Bezüglich der Ausführungen der Leitung der Abfallentsorgungseinrichtung im Lagebericht (insbesondere zu besonderen Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres) verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 8f. dieses Prüfungsberichtes. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

V. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM

Vgl. „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreis 4.

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS GEMÄSS § 53 HGrG

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Hierzu verweisen wir auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

B) Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	82	3,8	91	3,4	+	9
B. Umlaufvermögen	2.065	96,2	2.616	96,6	+	551
Gesamtvermögen	2.147	100,0	2.707	100,0	+	560
Passivseite						
A. Eigenkapital (Stammkapital, allgemeine Rücklage, Gewinn-/ Verlustvortrag, Jahresgewinn/ -verlust)	787	36,7	1.095	40,5	+	308
B. Rückstellungen	60	2,8	314	11,6	+	254
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.300	60,5	1.298	47,9	-	2
Gesamtkapital	2.147	100,0	2.707	100,0	+	560



Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 32 (Investitionskostenzuschüsse sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) und Abschreibungen von T€ 23 um T€ 9 auf T€ 91 zu. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich insgesamt um T€ 551 auf T€ 2.616. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verminderten sich um T€ 998, was insbesondere auf die Zahlungen von US-Liegenschaften zurückzuführen war. Damit korrespondiert der deutliche Anstieg der Guthaben bei Kreditinstituten (+ T€ 1.492). Die Forderungen an den Einrichtungsträger erhöhten sich um T€ 52 auf T€ 64. Sie bestehen im Wesentlichen aus weiterzuleitenden Nebenforderungen.

Das Eigenkapital zeigte insgesamt eine Zunahme um T€ 308 auf T€ 1.095. Dem Jahresgewinn 2015 steht die Abführung des Einnahmeüberschusses 2014 in Höhe von T€ 40 an den Landkreis Kaiserslautern gem. Beschluss des Kreistags vom 12.10.2015 gegenüber.

Die Rückstellungen erhöhten sich um T€ 254 auf T€ 314 und entfallen mit T€ 10 auf Steuerrückstellungen und mit T€ 304 auf sonstige Rückstellungen. Verpflichtungen aus Altersteilzeit bestehen zum 31.12.2015 nicht mehr. Wegen Gebührenüberschüssen wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 261 gebildet.

Die Verbindlichkeiten verringerten sich insgesamt geringfügig um T€ 2 auf T€ 1.298. Dabei nahmen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 200 zu und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger um T€ 204 ab. Letztere bestehen zum 31.12.2015 aus dem Einnahmeüberschuss 2014 (T€ 40), der an den Landkreis Kaiserslautern zurückgeführt werden soll. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften erhöhten sich um T€ 19 auf T€ 48. Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus kreditorischen Debitoren (Verminderung um T€ 17 auf T€ 130).

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

C) Ertragslage

	2014	2015	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	16.967	16.708	-	259
+ Sonstige betriebliche Erträge	1.213	1.207	-	6
	18.180	17.915	-	265
- Materialaufwand	16.982	16.375	-	607
- Personalaufwand	528	553	+	25
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17	23	+	6
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	304	292	-	12
übrige	291	316	+	25
Betriebsergebnis	58	356	+	298
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	21	+	19
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	+/-	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	60	377	+	317
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	24	28	+	4
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	36	349	+	313

Bei unveränderten Benutzungsgebühren (Behältertarife) ergab sich insgesamt eine Verminderung der Umsatzerlöse um T€ 259 auf T€ 16.708. Diese Änderung setzt sich wie folgt zusammen:

• Hausmüll & hausmüllähnlicher Gewerbemüll:	+ T€	11	(+ 0,1 %)
• Mulden & Container:	- T€	19	(- 7,6 %)
• 1,1 cbm-Behälter (incl. Abrufbehälter):	+ T€	32	(+ 6,8 %)
• Entsorgung Müll von US-Bereichen:	- T€	3	(- 0,1 %)
• abzüglich Zuführung zur Rückstellung für Gebührenaussgleich (vgl. hierzu S. 18)	- T€	280	
	- T€	259	

Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 7).



Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich geringfügig um T€ 6 auf T€ 1.207. Hier sind im Wesentlichen die Erträge aus der Altpapiervermarktung (Mischpapier) ausgewiesen (T€ 846 nach T€ 854 im Vorjahr). Außerdem sind hier die Kostenerstattungen der Betreiber dualer Systeme ausgewiesen (unverändert T€ 147).

Der Materialaufwand insgesamt verminderte sich um T€ 607 auf T€ 16.375. Die Entsorgungsbühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (ZAK-Anlieferungen) verminderten sich deutlich um T€ 478 auf T€ 11.012. Ohne die an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete Entsorgung der Sonderabfälle und ohne Anlieferungen auf dem Wertstoffhof (+ T€ 195) ergab sich folgende Entwicklung bei den ZAK-Anlieferungen ins Kapiteltal:

	Aufwand		Δ T€
	2014 T€	2015 T€	
davon für:			
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	465	485	+ 20
Sperrmüll unsortiert	347	347	+/- 0
Abfälle aus privaten Haushalten	3.220	2.775	- 445
Biomüll	1.618	710	- 908
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	331	363	+ 32
<u>Grundgebühr</u>	2.971	3.760	+ 789
	8.952	8.440	- 512
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	1.118	974	- 144
	10.070	9.414	- 656

Der Rückgang beruht im Wesentlichen auf einer Verminderung diverser ZAK-Tarife, was sich insbesondere beim Biomüll und bei den Restabfällen aus privaten Haushalten manifestiert. Die Neuorganisation der Entsorgung beider Fraktionen (vgl. dazu Lagebericht S. 3: Bioabfälle zur Verwertung nach Kapiteltal sowie Restmüll zur GML nach Ludwigshafen) hat zu deutlichen Einsparungen geführt (trotz Anstieg der Grundgebühr).

Bei den Sammelkosten waren mit Ausnahme der Erfassung von Müll aus US-Bereichen (- T€ 61) und der Erfassung von Grünabfällen (- T€ 21) keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen. Geringere Aufwendungen fielen auch für Unterhaltung und Betrieb des Wertstoffhofes an (- T€ 29).

Der Personalaufwand erhöhte sich bei unveränderter Beschäftigtenzahl um T€ 25 auf T€ 553 (+ 4,7 %).



Die planmäßigen Abschreibungen betragen T€ 23. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen.

Innerhalb der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt + T€ 13) verminderte sich der Verwaltungskostenbeitrag um T€ 12. Bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich insbesondere die Beratungskosten (+ T€ 15 hauptsächlich wg. Neuausschreibung der Dienstleistungsverträge) sowie die Niederschlagungen von uneinbringlichen Forderungen (+ T€ 25 auf T€ 56).

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 356 nach T€ 58 im Vorjahr (+ T€ 298). Die verminderten ZAK-Gebühren machen sich deutlich bemerkbar. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses (+ T€ 19 auf T€ 21) sowie der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für den Betrieb gewerblicher Art „DSD“ (+ T€ 4 auf T€ 28) ergibt sich ein Jahresgewinn von T€ 349 (im Vorjahr T€ 36).

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.

D) Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfung nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991)

Das Verhältnis von Eigenmitteln zu Fremdkapital ist besser als 1 : 1, da die Eigenmittel 40,5 % (im Vorjahr 36,7 %) des Gesamtkapitals betragen. Die kurzfristig verfügbaren Mittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) und die Guthaben bei Kreditinstituten (insgesamt T€ 2.616) überschreiten die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (insgesamt T€ 1.352) um T€ 1.264. Der Cashflow beträgt im Berichtsjahr T€ 372. Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Mindestverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Gegenüber den im Vorjahr im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG getroffenen Feststellungen sind keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Unter Berücksichtigung der berufüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rhld.-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.



Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ludwigshafen/Rhein, den 28. Juli 2016

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

gez.: Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer



VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen/Rhein, den 28. Juli 2016

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss
zum
31.12.2015
der
Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern
und
Lagebericht 2015

Anlage A I	Bilanz zum 31.12.2015
Anlage A II	Gewinn- und Verlustrechnung 2015
Anlage A III	Anhang 2015
Anlage A IV	Lagebericht 2015

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**
Anlage A I

Aktivseite	<u>Bilanz zum 31.12.2015</u>				Passivseite	Stand 31.12.2014 €	Stand 31.12.2015 €
	Stand 31.12.2014 €	+ Zugang - Abgang €	Abschreibungen 2015 €	Stand 31.12.2015 €			
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>					A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					I. Stammkapital	55.000,00	55.000,00
1. Entgelt. erworbene Konzessionen gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	1,53	0,00	0,00	1,53			
2. Baukostenzuschüsse	78.893,63	28.734,56	21.360,05	86.268,14	II. allgemeine Rücklage	625.389,00	585.313,00
					III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)	70.063,76	106.172,19
II. <u>Sachanlagen</u>					IV. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>36.108,43</u>	<u>348.850,19</u>
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.509,18	3.053,13	1.965,13	4.597,18		786.561,19	1.095.335,38
	82.404,34	31.787,69	23.325,18	90.866,85			
					B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
					1. Steuerrückstellungen	7.000,00	9.992,42
					2. sonstige Rückstellungen	53.300,00	303.536,25
					C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	880.327,62	1.080.625,24
					2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger		
					a) sonstige	244.280,74	40.076,00
					3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften		
					a) Sonstige	28.242,52	47.853,01
					4. Sonstige Verbindlichkeiten	147.134,53	129.950,81
					davon		
					aus Steuern		
					2014	0,00 €	
					2015	0,00 €	
					im Rahmen der sozialen Sicherheit		
					2014	0,00 €	
					2015	0,00 €	
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>							
I. <u>Vorräte</u>							
1. Waren	592,79			554,92			
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.726.864,73			728.845,94			
2. Forderungen an den Einrichtungsträger							
a) Sonstige	12.059,66			63.917,62			
3. Forderungen an Gebietskörperschaften							
a) Sonstige	3.025,00			1.131,00			
4. Sonst. Vermögensgegenstände	25.079,94			33.557,20			
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	296.820,14			1.788.495,58			
	2.146.846,60			2.707.369,11		2.146.846,60	2.707.369,11

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**
Anlage A II
Gewinn- und Verlustrechnung

	€	2014 €	€	€	2015 €	€
1. Umsatzerlöse		16.967.218,41			16.708.412,31	
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.212.870,96</u>	18.180.089,37		<u>1.207.105,14</u>	17.915.517,45
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	24.140,08			3.858,96		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>16.958.121,95</u>	16.982.262,03		<u>16.371.529,35</u>	16.375.388,31	
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	391.618,85			409.710,67		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>136.239,88</u>	527.858,73		<u>143.124,50</u>	552.835,17	
davon für Altersversorgung						
2014: 58.373,93 €						
2015: 65.897,39 €						
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	16.967,68			23.325,18		
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>594.859,40</u>	<u>611.827,08</u>	<u>18.121.947,84</u> 58.141,53	<u>607.493,49</u>	<u>630.818,67</u>	<u>17.559.042,15</u> 356.475,30
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.181,21			20.475,53	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>24,00</u>	<u>2.157,21</u>		<u>1,86</u>	<u>20.473,67</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			60.298,74			376.948,97
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		23.971,31			27.897,78	
11. Sonstige Steuern		<u>219,00</u>	<u>-24.190,31</u>		<u>201,00</u>	<u>-28.098,78</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)			36.108,43 =====			348.850,19 =====

Jahresabschluss
der
Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises
Kaiserslautern
zum
31.12.2015

Anhang

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Erläuterungen zur Bilanz</u>	
1. Allgemeines	1
2. Anlagevermögen	1-2
3. Umlaufvermögen	3
4. Eigenkapital	4
5. Rückstellungen	5
6. Verbindlichkeiten	6
II. <u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	
1. Allgemeines	9
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	9
3. Außerordentliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen	9
III. <u>Sonstige Angaben</u>	
1. Mengen- und Tarifstatistik	11
2. Personal	12
3. Honorar des Abschlussprüfers	14
IV. <u>Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses</u>	14

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVo die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) zur Anwendung.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2015 beim Anlagevermögen wurden wie folgt abgeschrieben:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer Jahre</u>	<u>Abschreibungs- satz / Methode</u>
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 2).

BuPer	01-12.15	1=Steuer-AfA	Anlagenspiegel in EUR	ListenNr: 0002	F7706C	Anlagenspiegel nach Bestandskonto			
			Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zuschreib.	Abschreib.	Endbestand
3	002700	Software							
		HstAHK	78.611,79	0,00	0,00	0,00			78.611,79
		AfANor	78.610,26		0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26
		AfASon	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfATei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Buchw	1,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,53
3	002800	BKZ Baukostenzuschüsse							
		HstAHK	283.649,18	28.734,56	0,00	0,00			312.383,74
		AfANor	204.755,55		0,00	0,00	0,00	21.360,05	226.115,60
		AfASon	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfATei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Buchw	78.893,63	28.734,56	0,00	0,00	0,00	21.360,05	86.268,14
3	040000	Betriebsausstattung							
		HstAHK	127.258,57	0,00	0,00	0,00			127.258,57
		AfANor	127.214,39		0,00	0,00	0,00	0,00	127.214,39
		AfASon	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfATei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Buchw	44,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44,18
3	048000	Geringw. Wirtschaftsg. bis 475 Euro							
		HstAHK	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
		AfANor	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfASon	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfATei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Buchw	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	049000	Geringw. Wirtschaftsg. bis 1.000 Euro							
		HstAHK	11.954,56	3.053,13	0,00	0,00			15.007,69
		AfANor	8.489,56		0,00	0,00	0,00	1.965,13	10.454,69
		AfASon	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfATei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Buchw	3.465,00	3.053,13	0,00	0,00	0,00	1.965,13	4.553,00
00001	KV KL	Abfallwirtschaft							
		HstAHK	501.474,10	31.787,69	0,00	0,00			533.261,79
		AfANor	419.069,76		0,00	0,00	0,00	23.325,18	442.394,94
		AfASon	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		AfATei	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Buchw	82.404,34	31.787,69	0,00	0,00	0,00	23.325,18	90.866,85

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 56.000,00 (ca. 35 % der noch offenen Forderungen aus 2014 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2015 nicht.

Der Forderungenspiegel gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO stellt sich wie folgt dar:

	Forderungen mit einer Restlaufzeit		
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	728.845,94	-,--	728.845,94
2. Forderungen an den Einrichtungsträger - Sonstige	63.917,62	-,--	63.917,62
3. Forderungen an Gebietskörperschaften a) Sonstige	1.131,00	-,--	1.131,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	33.557,20	-,--	33.557,20
	<u>827.451,76</u>	-,--	<u>827.451,76</u>

4. Eigenkapital

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2014 €	Zugang 2015 €	Abgang 2015 €	Stand 31.12.2015 €
Stammkapital	55.000,00	--,--	--,--	55.000,00
allgemeine Rücklage	625.389,00	0,00	- 40.076,00	585.313,00
Gewinn-/Verlust- vortrag	70.063,76	36.108,43	0,00	106.172,19
Jahresgewinn/ Jahresverlust	36.108,43	348.850,19	- 36.108,43	348.850,19
insgesamt:	<u>786.561,19</u>	<u>384.958,62</u>	<u>- 76.184,43</u>	<u>1.095.335,38</u>

Die Zugänge und Abgänge beim Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresgewinn 2015 in Höhe von € 348.850,19 und vermindert sich um den abzuführenden Einnahmeüberschuss 2014 in Höhe von € 40.076,00.

b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2014	70.063,76 €
Jahresgewinn 2014	<u>36.108,43 €</u>
Gewinnvortrag zum 31.12.2015	<u>106.172,19 €</u>

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Sonstige Rückstellungen (gem. § 285 Nr. 12 HGB)

Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen nach dem sog. „Blockmodell“ werden nach landesrechtlich maßgeblichen Grundsätzen (§ 249 Abs. 1 HGB i. V. mit dem deutschen Rechnungslegungsstandard „IDW RS HFA 3“) bewertet.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2014 €	Zuführung 2015 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2015 €	Stand 31.12.2015 €
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbest. 2015	0,00	949,00	0,00	949,00
KöSt. u. Solz. 2015	0,00	1.043,42	0,00	1.043,42
Kapitalertragssteuer 2014 u. Solz. 2014	7.000,00	0,00	7.000,00 (V)	0,00
Kapitalertragssteuer 2015 u. Solz. 2015	0,00	8.000,00	0,00	8.000,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenaussgleich	0,00	260.536,25	0,00	260.536,25
Jahresabschluss- erstellung 2014	10.000,00	0,00	10.000,00 (V)	0,00
Jahresabschluss- erstellung 2015	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Jahresabschluss- prüfung 2014	30.000,00	0,00	4.788,91 (A) 25.211,09 (V)	0,00
Jahresabschluss- prüfung 2015	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
Steuerberatung 2014	3.000,00	0,00	936,95 (A) 2.063,05 (V)	0,00
Steuerberatung 2015	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Altersteilzeit	10.300,00	0,00	10.300,00 (V)	0,00
			5.725,86 (A)	
	<u>60.300,00</u>	<u>313.528,67</u>	<u>54.574,14 (V)</u>	<u>313.528,67</u>

6. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €	davon durch Pfandrechte u. ä. Rechte gesichert €	Art und Form der Sicherheit €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.080.625,24	--,--	--,--	1.080.625,24	--	--*)
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	40.076,00	--,--	--,--	40.076,00		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	47.853,01	--,--	--,--	47.853,01		
4. sonstige Verbindlichkeiten	129.950,81	--,--	--,--	129.950,81		
	1.298.505,06	--,--	--,-	1.298.505,06		

*) Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Entsorgungsverträge: (Art)	Laufzeit bis:	voraussichtliche finanzielle Ver- pflichtungen von (jährlich)
Einsammeln von Restabfall	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.16	0,95 Mio. €
Einsammeln von Restabfall aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.16	0,05 Mio. €
Einsammeln von Bioabfall	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.16	0,50 Mio. €
Einsammeln von Sperrabfall	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.16	0,36 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (ZAK)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf un- bestimmte Zeit wenn nicht gekündigt	0,06 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Container)	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.16	0,12 Mio. €
Behälterge- stellung inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 – 31.12.17 Verlängerung 2 x um 1 Jahr wenn nicht gekündigt	0,2 Mio. €
Sammlung und Transport von PPK	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x um 1 Jahr wenn nicht gekündigt	0,63 Mio. €

Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um 1 Jahr wenn nicht gekündigt	0,52 Mio. €
E-Schrott und Kühlgeräte	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um 1 Jahr wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	unbestimmte Dauer mit 12-monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des Entsorgungssystems für PPK	01.01.10 – 31.12.14 Verlängerung 2 x um 1 Jahr bis 31.12.16	0,11 Mio. €

Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwältzt werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Subsidiärhaftung

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betragen für die Zusatzversorgung 30.114,68 € im Geschäftsjahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen
Gewerbemüll lfd. Jahr 10.731.777,52 €

Gebührenaussgleich (Überdeckung) - 279.716,44 €

Sollberichtigungen Vorjahre 0,00 €

Gewerbemüll (Mulden und Container) 230.680,62 €

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter) 485.980,24 €

Gewerbemüll (Abrufcontainer) 11.577,17 €

Entsorgung US-Bereiche 5.528.113,20 €

16.708.412,31 €

3. Außerordentliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

a) Außerordentliche Aufwendungen (§ 277 Abs.4 Satz 2 HGB)

- keine -

b) Wesentliche periodenfremde Erträge (§ 277 Abs. 4 Satz 3 HGB)

In sonstige betriebliche Erträge
Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen 5.725,86 €

5.725,86 €

c)	<u>Wesentliche periodenfremde Aufwendungen</u> <u>(§ 277 Abs. 4 Satz 3 HGB)</u> im Personalaufwand: sonstige Personalaufwendungen Vorjahr	- 447,70 €
	Saldo aus b) und c): Ertrag	6.173,56 € =====

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre `Mülltipps`.

2. Abfallaufkommen*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 75.459 t (im Vorjahr 87.153 t) betrifft mit 29.030 t (im Vorjahr 29.416 t) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 46.039 t (im Vorjahr 52.925 t) die Wertstoffe sowie mit 323 t (im Vorjahr 4.746 t) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 67 t auf Problemabfälle (im Vorjahr 66 t).

Die Verwertungsquote lag im Landkreis Kaiserslautern bisher bei 82,7 %. Damit liegt der Verwertungsanteil der Abfälle aus Haushalten unter dem Landesdurchschnitt (94,1 % Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2014). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2014¹⁾. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2015 lag die Landesabfallbilanz 2015 noch nicht vor.

*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

¹⁾Download über <https://www.mueef.rlp.de> (Landesbilanz 2014 vom Oktober 2015) (Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen, S. 35, Abb. 22)

2. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl		Stand der Beschäftigten	
	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>
Beamte im Verwaltungsbereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwaltungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	7,00	7,00	7,00	7,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>4,00</u>	<u>4,00</u>	<u>4,00</u>	<u>4,00</u>
insgesamt	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Geschäftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2014 <u>€</u>	2015 <u>€</u>
Gehälter	<u>391.618,85</u>	<u>409.710,67</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>391.618,85</u>	<u>409.710,67</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	58.373,93 <u>77.865,95</u>	65.897,39 <u>77.227,11</u>
insgesamt lt. G. u. V.	<u>136.239,88</u>	<u>143.124,50</u>
Gesamtsumme	<u>527.858,73</u>	<u>552.835,17</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>774,90</u>	<u>580,30</u>

3. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)(Netto)

Im Geschäftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen an:

	€	€
Abschlussprüfung		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>25.210,08</u>	25.210,08
Steuerberatungsleistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>2.521,01</u>	2.521,01
Sonstige Leistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamthonorar		<u>27.731,09</u>

IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses (§ 285 Ziffer 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Paul Junker. Die Verwaltungsarbeiten und die kaufmännische Buchführung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 30.06.2016

Paul Junker
Landrat

Anlage A

L A G E B E R I C H T 2 0 1 5

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

Seite

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage:	4
3. Investition und Finanzierung	5
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1) Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes:	6
2) Entwicklung der Abfallgebühren	6
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	6
b) Bio-Abfallerfassung	8
c) Erlöse aus Vermarktungen	8
d) Erweiterung der Erfassungssysteme	8
e) Allgemeine Gebührenentwicklung	9
3. Forderungsmanagement und Softwareumstellung FiBu	10
4) Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle:	11
5) Sammlung und Verwertung von E-Schrott, Betrieb einer kommunalen Übergabestelle:	11
6) Optimierung im Bereich Veranlagung	12
a) Überwachung Eigenkompostierung	12
b) Abfalleinzelkonzepte Sondereinrichtungen	12
c) Gewerbliche Veranlagung	12
• Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	13
• Zugang Gewerbedaten	13
IV. Fazit:	13

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 01. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht unter verantwortlicher Leitung des Landrates, Herrn Paul Junker. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 104.288 Einwohnern (Stand 31.12.2014 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 21.000 Einwohnern von US-Liegenschaften (nicht meldepflichtig). Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapittelal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung zugeführt oder verwertet.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die FE- und NE-Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 ein weiterer Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im MHKW Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden seit Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapittelal stofflich und energetisch verwertet.

Im Abfallwirtschaftsbetrieb sind mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen bisher bislang folgende Unternehmen beauftragt:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner
Los 1 - Sammlung Restabfälle (Private Haushalte)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 2 - Sammlung Restabfälle (Gewerbe)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 3 - Sammlung Bioabfälle	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Jährliche Weihnachtsbaum-Sammlung (Kopplung an Los 3)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 4 - Sammlung Sperrabfälle	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 5 - WSH Kindsb. (Containergest., Transport)	Steuerwald GmbH, Eisenberg
Los 7 - Sammlung PPK	Remondis GmbH, Dossenheim

Die obigen Verträge hatten eine reguläre Laufzeit von 5 Jahren bis zum 31.12.2014. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen die Verträge in obiger Tabelle um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2016 zu verlängern, unter der Maßgabe, dass die Verträge gegenüber den jeweiligen Unternehmen jeweils nur um ein Jahr verlängert werden. In allen Fällen wurden die maximalen Verlängerungsoptionen nunmehr gegenüber den Unternehmen gezogen, womit die Verträge zum 31.12.2016 auslaufen und neu zu vergeben sind.

Die abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen wurden daher im ersten Quartal 2016 europaweit neu ausgeschrieben und sollen in der Sitzung des Kreistages am 11.07.2016 wie folgt neu vergeben werden:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner
Los 3 - Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen
Los 4 - Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen
Los 5 - Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim
Los 6 – Gestellung u. Transport von Containern bei privaten Haushalten u. Gewerbebetrieben und am Wertstoffhof Kindsbach	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen

Das Transportieren von Grünabfällen im Entsorgungsgebiet obliegt seit dem 01.01.2012 der Firma Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt. Das reguläre Vertragsende ist der 31.12.2016. Dieser Vertrag wurde Mitte 2016 zunächst um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2017 verlängert.

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Neuer Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage:

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2015 weist einen Jahresgewinn von T€ 349 (im Vorjahr T€ 36) aus.

Der Betrieb hat damit die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da der Mindestgewinn gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Das Jahresergebnis verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um T€313.

Zu der positiven Ertragslage führte im Wesentlichen die Reduzierung der Aufwendungen für bezogene Leistungen (insbes. Deponiegebühren) um T€ 587.

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an. Die Selbstfinanzierungsmittel waren im laufenden Jahr positiv (T€ 372).

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung vom 16.12.2013 darüber unterrichtet, dass noch ausgabewirksame Verluste aus Vorjahren vom Einrichtungsträger auszugleichen sind. Der ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes aus 2012 in Höhe von T€ -253 wurde in 2014 vom Einrichtungsträger ausgeglichen.

Der Einnahmeüberschuss 2013 der Abfallwirtschaftseinrichtung in Höhe von T€ 231 wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 01.12.2014 zum Ausgleich bereits übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren an den Einrichtungsträger zurück übertragen.

Die Einnahmeüberschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung der Geschäftsjahre

2010 in Höhe von € 225.041,00
2011 in Höhe von € 75.917,00
2013 in Höhe von € 230.726,00 und
2014 in Höhe von € 40.076,00

Wurden gem. der Kreistagsbeschlüsse vom 13.02.2012, 17.12.2012, 01.12.2014, 12.10.2015 an den allgemeinen Haushalt des Landkreises zurück zu übertragen.

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in §11 Abs.8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien lediglich zur Kenntnis gebracht.

Über die Übertragung einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung an den Einrichtungsträger, einschließlich der künftigen Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss zu fassen.

Noch vorzumerkende Rückzahlung für bereits übernommenden Verlustausgleich: T€ 253 aus 2012.

Da sich diese im Fünf-Jahreszeitraum nach der EigAnVO bewegt, ist eine Rückzahlung an den Landkreis noch möglich. Sollte der Kreistag beschließen den Einnahmeüberschuss der Abfallwirtschaftseinrichtung des Jahres 2015 hierfür in entsprechender Höhe zu verwenden, sind keine Rückzahlungen mehr vorzumerken.

Bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren können auf diesem Wege aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurück geführt werden.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2015 zur Aufrechterhaltung der Liquidität nicht auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1) Erstellung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes:

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) werden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere wird in § 6 Abs.4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.03.2014 beschlossen in enger Zusammenarbeit mit dem ASK und der ZAK ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept gem. § 6 Absatz 3 LKrWG zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Nach Vorstellung in den Gremien sowie der Beteiligung der anerkannten Natur- und Wirtschaftsverbände und der Öffentlichkeit wurde das gemeinsame Abfallwirtschaftskonzept mit Beschluss des Kreistages 05.10.2015 verabschiedet.

Die Ziele und Festsetzungen dieses Konzeptes sollen nunmehr sukzessive umgesetzt werden.

2) Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell weiter reduzieren. Bis auf den Sperrmüll sind die Tonnagen aller übrigen Abfallfraktionen rückläufig.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2015-2017 im Vergleich zur Kalkulationsperiode 2012-2014 um ca. 8 % vor Verrechnung von Unter- und Überdeckungen reduziert. Daraus ergeben sich Änderungen bei verschiedenen Abfallfraktionen, die sich in 2015 mit einem Minderaufwand von ca. T€ 478 (rd. 4%) auf die Entsorgungskosten des Landkreises positiv auswirkten..

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des

Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Nachdem auf Grund der ab 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3% erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Jahren 2014, 2015 und 2016 stabil gehalten werden.

Tendenziell wird der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen.

Ursächlich hierfür sind sowohl die demografische Entwicklung als auch die rückläufigen Erlöse aus der US-Müllentsorgung. In Folge von Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften wird – trotz in etwa gleichbleibender Tonnagen – weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert. Ab Mitte 2016 wurde die Abfallentsorgung auf verschiedenen US-Liegenschaften wieder von Untergrund-Containern auf Kleinabfallbehältnisse umgestellt.

Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau und wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben. In wie weit dort mit einer personellen Verstärkung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar.

Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hier wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Landkreises Kirchheimbolanden eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren wieder anwachsen. Darüber hinaus dürften sich auch positive Veränderungen durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben.

Im Bereich der Bevölkerungsentwicklung ist mit einer prognostizierten demografiebedingten degressiven Abnahme von rund 0,7% p.a. zu rechnen. Dieser Faktor findet seit 01.01.2015 auch entsprechenden Niederschlag in der Gebührenkalkulation der Einrichtung. In 2015 hat dieser Entwicklung die hohe Zuzugszahl geflüchteter Menschen positiv entgegen gewirkt, was sich unmittelbar auch in den vereinnahmten Gebühren widerspiegelt.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, ist zu erwarten, dass diese bis Ende des Kalkulationszeitraumes 2017 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes darstellen werden.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallerfassung

Durch die Einführung eines getrennten Gebührentarifs für Restabfälle und eines erheblich günstigeren Tarifs für Bio-Abfälle muss zukünftiges Ziel des Landkreises sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen insgesamt zu steigern um mittelfristig insbesondere eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfällen hin zu erreichen.

Zum 01.01.2015 wurde eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Dezember 2014 stieg der Anteil der Nutzer von Biotonnen von 52% fortwährend auf nahezu 56% mit weiterhin steigender Tendenz an.

Diese Entwicklung ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum Einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen automatisch die Benutzungsgebühren, zum Anderen erfolgt die gewollte Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle, was sich positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da Bioabfälle in der Entsorgung erheblich günstiger sind als solche Bioabfälle, die wegen ihrer Durchmischung als Restabfall entsorgt werden müssen.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Die Preise auf dem Altpapiermarkt haben sich Mitte 2015 stabilisiert und unterliegen seitdem einem langsamen jedoch stetigen Aufwärtstrend. Die Vermarktungserlöse aus PPK verhalten sich in 2015 gegenüber dem Vorjahr und auch der Planung stabil.

Mit der Neuvergabe der PPK- Vermarktungsleistungen zum 01.01.2016 konnten bessere Vermarktungskonditionen als bisher erzielt werden. Darüber hinaus sind seit Jahresbeginn 2016 die Vermarktungspreise (mittl. EUWID) um rd. 23% gestiegen, was ebenfalls zu Ertragsverbesserungen in Höhe von rd. 35T€ in 2016 führen wird.

d) Erweiterung der Erfassungssysteme

Altkleider & Schuhe:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.04.2013 beschlossen, dass durch die Verwaltung geprüft werden soll, welche effizienten Möglichkeiten für die Einrichtung einer eigenen Erfassung für Altkleider und Schuhe in Frage kommen. Bis zum Aufbau eines eigenen Erfassungssystems sollen zunächst alle Möglichkeiten der kostenneutralen Erfassung von Altkleidern und Schuhen durch den Landkreis genutzt werden. Hierzu werden seit Mai 2012 an den beiden Wertstoffhöfen entsprechende Sammelgefäße bereit gestellt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit

geschaffen, Altkleider und Schuhe dem Umweltmobil oder gemeinsam mit der Sperrmüllabholung oder dem Elektroschrott mitzugeben.

Aufgrund derzeit unklarer Rechtslage in Bezug auf die Untersagung gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG, erscheint aus Sicht der Verwaltung derzeit nur eine eingeschränkte flächendeckende Sammlung sinnvoll.

Darüber hinaus ist jedoch derzeit ein weltwirtschaftlich bedingter Abwärtstrend bei den Vermarktungspreisen für Alttextilien zu beobachten. Dieser Trend muss wirtschaftlicher Maßstab dafür sein, das bestehende Sammelsystem zu erweitern oder in der jetzigen Form zu belassen, da beim Aufbau eines eigenen Erfassungssystems stets auch ein Teil der Fixkosten aus den Erlösen gedeckt werden muss.

Elektrokleingeräte:

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen beim ElektroG ist es zukünftig allen Vertreibern möglich, insbesondere Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5 nach ElektroG) selbst zurück zu nehmen. Im Hinblick auf hieraus möglicherweise resultierenden Ertragsausfällen hat der Landkreis sich bereits 2014 mit Einkaufsmärkten über ein Modellprojekt abgestimmt.

Derzeit stehen insgesamt 15 Sammelstellen für Elektrokleingeräte u.a. in Einkaufsmärkten zur Verfügung, die im Rahmen der regulären Abholung des E-Schrotts geleert werden. Dieses Angebot wird derzeit sehr gut angenommen und soll großflächig auf Verwaltungsgebäude und andere Geschäfte erweitert werden.

e) Allgemeine Gebührenentwicklung

Die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 30.10.1996 wurde letztmals 2008 neu gefasst. Der Erlass eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes in 2012 und auch des neuen Landekreislaufwirtschaftsgesetzes in 2013 machte eine Vielzahl von Änderungen in der bestehenden Satzung erforderlich.

Der Kreistag hat daher mit Wirkung zum 01.01.2015 sowohl eine neue Abfallsatzung beschlossen, als auch die bestehende Abfallgebührensatzung grundlegend modifiziert.

Nachfolgende Bestimmungen wurden neu gefasst oder erlassen, von denen man sich insgesamt eine wirtschaftlich vorteilhafte Entwicklung auf den Gebührenhaushalt erwartete:

Der Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht wurde auf versch. Fraktionen erweitert, wie z.B. auf sog. „Nichtinfektiöse Abfälle“ aus Krankenhäusern und medizinischen Versorgungszentren.

Die Befreiungstatbestände insbesondere im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) wurden konkretisiert und verschärft.

Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt. Hierbei wurden die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) bei denen eine Veranlagung nicht anhand einer Plausibilitätsprüfung erfolgen kann, können zukünftig anhand sog. Einwohnerequivalenzen veranlagt werden.

Die Regelungen zur Sperrmüllabfuhr auf Abruf wurden dahingehend konkretisiert, dass Haushaltsauflösungen zukünftig nicht mehr unter die zweimalige Sperrmüllabfuhr auf Abruf fallen. Die Höchstmenge dessen, was bei der Bereitstellung von Sperrabfall zur Abholung als haushaltsüblich angesehen wird, wurden auf 5m³/ Abholung begrenzt (§ 16 Abs. I S. 2 d. Abfallsatzung).

Die Regelung zur kostenfreien Überlassung von Windelsäcken für Säuglinge in den ersten drei Lebensjahren und Personen mit Inkontinenz ist in 2015 entfallen. Die im Vorfeld hierfür prognostizierten Einsparungen durch den Wegfall der kostenfreien Überlassung von rund T€ 160/ Jahr konnten hierbei vollständig realisiert werden.

Es wurden weitere Gebührentarife für die Entsorgung von Groß-Abfallbehältnissen eingeführt (zweiwöchentliche Abholung von Abfallbehältnissen), wodurch eine flexiblere Veranlagung für gewerbliche Betriebe möglich wurde. Hierdurch konnte eine Verschiebung von Abruf- hin zu Regelabfuhr sichergestellt werden. Dies führt zum Einen zu einer Arbeitserleichterung im Veranlagungsbereich, aber auch zu einer Verstetigung der Abfallgebühren durch regelmäßige Abholungen. Darüber hinaus verhindert dies das illegale Abgreifen von andienungspflichtigen Abfällen durch Drittanbieter.

Insgesamt haben alle satzungsmäßigen Änderungen sich auf die Veranlagungssituation wie geplant positiv ausgewirkt.

Durch Überprüfungen der Veranlagungsvoraussetzungen stieg die Zahl der aufgestellten Restabfallbehältnisse um 237 Behälter, die Zahl der Biotonnen um 901 Abfallbehältnisse (MGB 60-240l). Im gewerblichen Bereich stieg die Zahl der Veranlagungen mit Abfallgroßbehältnissen, trotz häufiger Umstellung auf MGB um 39 Stück.

Hierdurch konnten in 2015 Mehrerträge im Gebührenbereich von rd. 112 T€ realisiert werden.

Der Gesamtaufwand fällt in 2015 um rund 360 T€ geringer aus als im Wirtschaftsplan 2015 kalkuliert. Dies ist in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass mit einem Preisaufschlag aus der vertraglichen Preisgleitung von +2,5% kalkuliert wurde. Grundlage hierfür war die durchschnittliche Preisentwicklung der drei letzten vergangenen Jahre.

Abweichend hiervon haben sich jedoch die sehr günstigen Energiemarktpreise (hier insbes. der Preis für Dieselmotoren) derart positiv entwickelt, dass dies in 2015 sogar zu einer Vergünstigung verschiedener abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen von -0,22% gegenüber den Vorjahreskosten geführt hat. Dies hat insbesondere die Kosten für den Abfalltransport wesentlich gegenüber der Planung positiv beeinflusst (-194 T€).

Auch liegen die betrieblichen Erträge um rd. 143 T€ über dem Planansatz, sodass nach Saldierung aller Ansätze vom prognostizierten Jahresergebnis lt. Wirtschaftsplan um 509 T€ abgewichen wird.

3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2014, ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten Software erforderlich.

In der derzeit in Verwendung befindlichen FiBu-Software „Schilling“ steht keine zu diesem Zweck geeignete Schnittstelle zu der in der Kreisverwaltung eingesetzten Fa. Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken zur Verfügung. Da auch die bereits eingerichtete Abfallwirtschaftseinrichtung Landkreis Kaiserslautern

Schnittstelle zur Software der Kreiskasse in der Vergangenheit häufig Probleme bereitete und der Softwaresupport für alle Probleme auf drei verschiedene Unternehmen verteilt ist, ist die Umstellung auf das in der Kreisverwaltung eingesetzte Softwaresystem der Fa. OSK sinnvoll.

Die Software der OSK ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert.

Die Umstellung der Finanzbuchhaltungs-Software auf OSK, befindet sich derzeit noch in Umsetzung. Aufgrund bestehender Datensatzinkonsistenzen stellt sich die Umsetzung als sehr arbeitsaufwendig und komplex dar. Derzeit werden zwei Softwaresysteme parallel nebeneinander geführt und bebucht, was zu einem erheblichen personellen Mehraufwand für das eingesetzte Personal führt. Es ist beabsichtigt die Umstellung bis spätestens 30.09.16 abschließen zu können.

4) Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle:

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt 39 Grünabfallsammelstellen (40 in 2014), auf denen in der Regel jährlich zwischen 20.000 und 25.000 Tonnen Grünschnitt anfallen.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Im Jahr 2015 konnten die Sammelstellen in Enkenbach-Alsenborn, Reichenbach-Steegen und Otterbach (OT Sambach) nach kreiseinheitlichen Kriterien umgestaltet werden.

Seit Realisierung dieser Maßnahmen sind an den betreffenden Standorten die Fehlwürfe und illegalen Ablagerungen um ein Vielfaches zurück gegangen, was darüber hinaus zu einer erkennbaren Verringerung der Entsorgungskosten insgesamt führte.

Aufgrund der durchgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen konnten die Mengen sukzessive auf ein realistisches Mengenniveau und die Qualität erheblich verbessert werden.

Hierdurch sind die Kosten für die Einsammlung von Grünschnitt aufgrund Mengenminderungen um T€44 gegenüber der Planung gesunken.

Lediglich sind noch drei Sammelstellen aufgrund der Art und Mengen der dort abgelagerten Abfälle als problematisch zu beurteilen. Bei diesen Sammelstellen sollen in 2016 mit den beteiligten Gemeinden entsprechende Maßnahmen erörtert werden, wie die Zustände dort verbessert werden können.

5) Sammlung und Verwertung von E-Schrott, Betrieb einer kommunalen Übergabestelle:

Über die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb einer kommunalen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 eine Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern geschlossen.

Durch die Übertragung der Sammlung, Beförderung und Verwertung der Elektro- und Elektronikaltgeräte auf die ZAK wurde eine umwelt- und bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung bis zunächst 31.12.2016 sichergestellt.

Im Rahmen der Vertragsverlängerung zur Containergestellung und zum Transport (Los 5) wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 der satzungsmäßigen Verpflichtung des Landkreises gegenüber der ZAK Rechnung getragen, dieser alle anfallenden Abfälle anzudienen. Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Entsorgungsleistungen wurden aus dem Vertrag heraus genommen. Alle im Wertstoffhof anfallenden Abfälle werden durch diesen zukünftig der ZAK zur Entsorgung angeliefert.

Durch Optimierung der Stoffströme auf dem Wertstoffhof konnten verschiedene Abfallfraktionen wieder zusammen erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, wodurch ebenfalls Einsparungen bei den Transport- und auch Entsorgungskosten generiert werden konnten.

6) Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat – und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird stets eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen die abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall. Die Kontrollen sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der angelieferten Abfälle. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten wurden konsequent mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

b) Abfalleinzelkonzepte Sondereinrichtungen

In 2015 wurden insbesondere die Wochenendgebiete hinsichtlich ihrer Veranlagung überprüft. Hierbei wurden teils erhebliche Unterveranlagungen festgestellt und korrigiert.

In diesem Zusammenhang wurden Konzepte für die zukünftige Veranlagung erarbeitet und die Objekte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf komplett neu veranlagt. Insbesondere im Bereich der Wochenendgebiete zeigte sich ein erheblicher Änderungsbedarf, der sich im fünfstelligen finanziellen Rahmen positiv in den Abfallgebühren 2015 widerspiegelt.

Für 2016 ist eine Überprüfung der Ferienwohnungen und des Beherbergungsgewerbes vorgesehen. Die rechtssichere Veranlagung von Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen, hinsichtlich sog. nicht-infektiöser Abfälle wird bis zur Klärung der derzeit unklaren Rechtslage aufgeschoben.

c) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Insbesondere ist im gewerblichen Bereich eine eingehende Überprüfung hinsichtlich der seit 01.01.2015

Abfallwirtschaftseinrichtung Landkreis Kaiserslautern

- Lagebericht 2015 -

geltenden Getrennthaltungspflichten und der damit verbundenen Veranlagung erforderlich. Hierzu ist zunächst ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung notwendig. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung herangezogen.

- **Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung**

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist die Schaffung einer eigenen Stelle, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt geplant. Hierzu sind verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen erforderlich. Aufgrund personeller Veränderungen konnte dies bislang nicht umgesetzt werden. Eine Realisierung wird ab Herbst 2016 angestrebt.

- **Zugang Gewerbedaten**

Im Rahmen einer Software-Umstellung bei den Gewerbeämtern erhält die Abfallwirtschaft einen eigenen Zugang zur Gewerbedatei (GEVE 4). Sobald dieser besteht, wird die Abfallwirtschaft einen Datenabgleich mit der Gewerbedatei durchführen und alle aktiven Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer satzungskonformen Veranlagung überprüfen. Dieser Datenabgleich ist insbesondere im Hinblick auf die zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Änderungen in Bezug auf die Trennungspflichten dringend erforderlich.

Es ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch derzeit fehlende oder fehlerhafte Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können.

IV. Fazit:

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Unter Umständen könnte dies zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen vorgenommen werden müsste. Diesem Umstand konnte nach derzeitigem Kenntnisstand durch die ab 2013 erfolgte Gebührenerhöhung in Zusammenwirken mit den oben näher beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklungen wirksam Rechnung getragen werden.

Die Ergebnisse der Generalausschreibung nahezu aller aufwandserheblichen Dienstleistungen schlagen sich in der Gebührekalkulation für 2017 nieder. Hier zeichnet sich eine rechnerische Kostensteigerung von rd. 88 T€ gegenüber den bisherigen jährlichen Erfassungs- und Transportkosten ab.

Im Bereich der Streitkräfte ist aufgrund der ab dem 01.06.2016 durchgeführten Systemumstellungen mit Einbußen durch gesunkenes abrechnungsrelevantes Volumen bei gleichbleibenden Abfallmengen zu rechnen.

Die möglichen Einsparungen bei den Entsorgungskosten durch die Einführung von Biotonnen in verschiedenen US-Bereichen sowie die Aufstellung von Behältern zur PPK-Erfassung werden diese Verluste aller Voraussicht nach nicht hinreichend ausgleichen können. In wieweit diese Entwicklungen den Gebührenhaushalt letztlich nachteilig beeinflussen werden, bleibt abzuwarten.

Die Steigerung der Zahl der Nutzer von Biotonnen wirkt sich insgesamt positiv auf die Gebührenerhebung aus. Diese Entwicklung muss aus ökologischer aber auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht weiter gefördert und vorangetrieben werden.

Im Bereich der Dualen Systeme (Sammlung PPK) werden aufgrund vertraglicher Neugestaltung ab 2017 keine Mitbenutzungsentgelte (68 T€) mehr vom Transportunternehmen vereinnahmt. Im Gegenzug entfallen zukünftig jedoch auch die bislang gewährten Auskehrzahlungen an die Systembetreiber der dualen Systeme (31T €). Somit ergibt sich zukünftig ein Defizit von rund 37 T€ in diesem Bereich.

Im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde einerseits zum Zwecke der Steuerung abfallökologischer Belange, aber auch zur Sicherung der Gebührenstabilität eine Senkung des Rabattes für die Eigenkompostierung von derzeit 20% auf 10% festgelegt. Eine solche Absenkung dieses Rabattes sollte jedoch sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass ohne eine solche Absenkung eine Gebührenunterdeckung zu erwarten wäre. Eine andere Vorgehensweise würde den Grundsätzen der Gebührenkontinuität und Gebührenstabilität zuwider laufen und wäre den Gebührenzahlern nicht zu vermitteln.

Die unter Ziff. III. 2 e) gemachten Ausführungen zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes können aller Voraussicht dazu beitragen, die nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung wirtschaftlich auszugleichen. Sollte dies der Fall sein, kann nach derzeitigem Kenntnisstand auch für 2017 auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Grundlage um hierzu eine hinreichend gesicherte Aussage treffen zu können ist jedoch die Prognose des Controllingberichtes, der auf Basis der Daten zum 30.09.16 erstellt wird.

Kaiserslautern, den 27.06.2016



Paul Junker
Landrat

Testatexemplar

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als PDF-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk

A) Bestätigungsbericht

(gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991)

Das Verhältnis von Eigenmitteln zu Fremdkapital ist besser als 1 : 1, da die Eigenmittel 40,5 % (im Vorjahr 36,7 %) des Gesamtkapitals betragen. Die kurzfristig verfügbaren Mittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) und die Guthaben bei Kreditinstituten (insgesamt T€ 2.616) überschreiten die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (insgesamt T€ 1.352) um T€ 1.264. Der Cashflow beträgt im Berichtsjahr T€ 372. Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Mindestverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Gegenüber den im Vorjahr im Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG getroffenen Feststellungen sind keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.



B) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rhld.-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vor-



schriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ludwigshafen/Rhein, den 28. Juli 2016

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als PDF-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.